

(Juni / 2020)

Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Was gilt es bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zu beachten, was erwartet mich im Verfahren? Muss mein Partner/meine Partnerin zustimmen? Nachfolgend finden Sie die gängigsten Fragen zur Auflösung beantwortet.

Ist die Auflösung dasselbe wie eine Scheidung?

Eine eingetragene Partnerschaft kann, analog zur Ehe, nur durch ein Gerichtsurteil aufgelöst werden. Die Auflösung der Partnerschaft ist das Pendant zur Scheidung, welche für die Ehe vorgesehen ist. Trotz unterschiedlichen Begriffsbezeichnungen sind die Auflösung und die Scheidung in ihrer Wirkung identisch.

Kann ich die Auflösung allein verlangen?

Möchte nur ein Partner oder eine Partnerin gegen den Willen des/der anderen die Partnerschaft auflösen lassen, muss dieser Wunsch mit einer Auflösungsklage nach Art. 30 des Partnerschaftsgesetzes (PartG) durchgesetzt werden. Das geht allerdings nur, wenn das Paar bereits seit mindestens einem Jahr nachweislich getrennt lebt (Art. 30 PartG). Das Getrenntleben kann beispielsweise durch die gerichtliche Aufhebung des Zusammenlebens nach Art. 17 PartG belegt werden, oder aber durch den dokumentierten Auszug des Partners/der Partnerin aus der gemeinsamen Wohnung.

Anders sieht es aus, wenn beide mit der Auflösung einverstanden sind: Nach Art. 29 PartG kann dem Gericht ein gemeinsames, von beiden unterzeichnetes Auflösungsbegehren eingereicht werden,

mit welchem beide Partner oder Partnerinnen die Auflösung verlangen. Eine Auflösungsklage ist dann nicht nötig und die Voraussetzung des einjährigen Getrenntlebens nach Art. 30 PartG muss nicht mehr erfüllt sein.

Wie läuft das Verfahren ab, wenn ein gemeinsames Begehren eingereicht wurde?

Das Auflösungsverfahren beginnt mit der Einreichung des gemeinsamen Begehrens beim Gericht. Dazu müssen auch einige Unterlagen mitgeschickt werden (z.B. der Partnerschaftsausweis, die Steuererklärungen, der Mietvertrag der gemeinsamen Wohnung, Unterlagen zu Einkommen und Ausgaben etc.).

Zusätzlich kann dem Gericht eine Auflösungsvereinbarung (Konvention) eingereicht werden. Darin werden die Nebenfolgen der Auflösung geregelt (nachpartnerschaftlicher Unterhalt, Aufteilung der Pensionskasse etc.). Die Konvention kann eine vollständige oder auch nur eine teilweise Einigung über die Nebenfolgen enthalten.

Das Gericht lädt die Partner oder Partnerinnen dann zu einer Verhandlung vor. An dieser überzeugt sich das Gericht einerseits davon, dass beide die Auflösung der Partnerschaft wirklich wünschen und prüft andererseits, ob die (allenfalls) eingereichte Konvention vollständig und fair ist und ob beide die vereinbarten Punkte darin verstanden haben und immer noch damit einverstanden sind. Dazu werden die Partner oder Partnerinnen gemeinsam vom Gericht befragt. Wurde keine Konvention eingereicht, wird das Gericht versuchen, eine Einigung zu erzielen und an der Verhandlung gemeinsam eine Konvention auszuarbeiten.

Wenn das Gericht zum Schluss kommt, dass alle nötigen Unterlagen vorliegen, die Konvention genehmigt werden kann und der Auflösungswille beider Partner

oder Partnerinnen erkennbar vorliegt, spricht es die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft aus und hält dies in einem Urteil fest.

Wie läuft das Verfahren bei einer Auflösungsklage ab?

Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der Auflösungsklage beim Gericht. Es müssen grundsätzlich die gleichen Unterlagen mitgeschickt werden wie bei einem gemeinsamen Begehren. Zusätzlich sollte ein Beleg dafür eingereicht werden, dass die Voraussetzung für die Auflösungsklage erfüllt ist (z.B. der Mietvertrag über die neue, allein bewohnte Wohnung zum Nachweis des Getrenntlebens).

An der Verhandlung wird zunächst geprüft, ob ein Auflösungsgrund nach Art. 30 PartG vorliegt. Ist das nicht der Fall, weil nicht bewiesen werden kann, dass man schon ein Jahr getrennt lebt, kommt es zu einem strittigen Auflösungsverfahren in einem normalen Zivilprozess. Stellt das Gericht aber einen Grund fest, wird es ebenfalls versuchen, eine Einigung über die Nebenfolgen der Auflösung zu erreichen und diese in einer Konvention festzuhalten. Die Konvention wird geprüft und das Gericht erlässt das Auflösungsurteil. Kann keine Einigung erzielt werden, ist wiederum ein strittiges Auflösungsverfahren notwendig.

Was geschieht mit den Kindern?

Sofern in der Partnerschaft gemeinsame (adoptierte) Kinder entstanden sind, muss bei einer Auflösung geregelt werden, wer die elterliche Sorge und/oder die Obhut über die Kinder ausübt.

Die elterliche Sorge ist das Recht und die Pflicht, für das Kind zu entscheiden, wo es das noch nicht selbst kann (Art. 296 ZGB). Dazu gehört z.B. die Entscheidung über medizinische Eingriffe oder den Aufenthaltsort des Kindes. Die elterliche Sorge bleibt normalerweise auch bei einer

Auflösung beiden Elternteilen gemeinsam erhalten (gemeinsames Sorgerecht). Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einer Kindeswohlgefährdung, wird einem Elternteil die alleinige Sorge zugesprochen.

Davon zu unterscheiden ist die Obhut. Hier geht es darum, wer die Betreuungsverantwortung für das Kind wahrnimmt, wer mit dem Kind zusammenwohnt und sich um die alltäglichen Bedürfnisse des Kindes kümmert, z.B. das Abendessen kocht, Kleider einkauft, es zu Bett bringt oder das Kind bei einer Erkältung pflegt. Wird ein Kind mehrheitlich von einem Elternteil betreut und wohnt es auch bei diesem, spricht man von alleiniger Obhut. Wird das Kind in etwa gleich von beiden Elternteilen betreut und wohnt es auch abwechselungsweise bei beiden Elternteilen, nennt sich das alternierende Obhut. Während die elterliche Sorge normalerweise bei beiden Eltern gemeinsam bleibt, kann die Obhut auch bloss einem Elternteil zugeteilt werden. Der andere erhält dann ein Besuchsrecht (Art. 273 ZGB).

Auch das Kind erhält Gelegenheit, dem Gericht seine Meinung und Wünsche bekanntzugeben, wenn es dies möchte. Eine Kindesanhörung ist grundsätzlich ab dem sechsten Altersjahr möglich und dient dem Gericht dazu, sich ein Bild von der Familiensituation und den Bedürfnissen des Kindes zu machen. Die Anhörung bleibt vertraulich, es wird lediglich eine Zusammenfassung des Gesprächs erstellt.

Achtung:

«Gemeinsam» sind die Kinder im rechtlichen Sinn nur dann, wenn der nicht-biologische Elternteil über die Stiefkindadoption ebenfalls ein rechtliches Kindesverhältnis begründen konnte. Ansonsten verfügt der Co-Elternteil weder über das Sorgerecht noch über andere, das Kind betreffende Rechte.

Unterhalt – wer zahlt wieviel?

Gemäss Art. 34 PartG ist jede Partnerin und jeder Partner nach der Auflösung für den eigenen Unterhalt selbst verantwortlich. Der ehemalige Partner oder die ehemalige Partnerin hat jedoch Anspruch auf nachpartnerschaftlichen Unterhalt für die eigenen Lebenshaltungskosten und eine ausreichende Altersvorsorge, wenn er oder sie aufgrund der Aufgabenteilung in der Partnerschaft die Erwerbstätigkeit eingeschränkt hat. Für eine befristete Dauer kann dann die Zahlung von Unterhaltsbeiträgen angeordnet werden, bis der Unterhalt wieder durch die eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann.

Bei gemeinsamen, noch minderjährigen Kindern muss zudem entschieden werden, wer wieviel an den Unterhalt bzw. die Kinderkosten beiträgt. Der Unterhalt des Kindes kann durch Pflege, Erziehung oder Geldzahlung geleistet werden. Er setzt sich einerseits aus dem Barunterhalt, also den effektiven Lebenshaltungskosten (alltägliche Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Kosten für Schulmaterial etc.) und andererseits aus dem Betreuungsunterhalt zusammen. Letzterer dient dazu, dem Anspruch des Kindes auf persönliche Betreuung finanziell gerecht zu werden – wird ein Elternteil durch die Betreuung in seiner Erwerbstätigkeit eingeschränkt und kann die eigenen Lebenshaltungskosten nicht vollumfänglich decken, hat der andere Elternteil diesen Nachteil auszugleichen.

Die Höhe der Unterhaltsbeiträge hängt immer von den konkreten Verhältnissen ab und muss individuell anhand der Leistungsfähigkeit und den Ausgaben der Partnerinnen oder Partner berechnet werden. Pauschalen gibt es in diesem Sinne nicht.

Wie wird das Vermögen geteilt?

Gesetzlich vorgesehen ist für die eingetragene Partnerschaft der Güterstand der

Gütertrennung (Art. 18 PartG). Jede Partnerin und jeder Partner verfügt über das eigene Vermögen und haftet damit für die eigenen Schulden. Bei der Auflösung der Partnerschaft nimmt jeder/jede die eigenen Vermögenswerte an sich und es findet keine Teilung statt.

Haben die Partnerinnen oder Partner hingegen mit einem Vermögensvertrag den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung nach Art. 197 ff. ZGB gewählt, dann findet ein Ausgleich statt: Die Vermögenswerte werden in „Errungenschaft“ und „Eigengut“ aufgeteilt. Zum Eigengut gehört, was in die Partnerschaft mitgebracht wurde oder was man während dieser unentgeltlich erhalten hat (z.B. durch Erbschaft oder Schenkung). Die Errungenschaft ist alles, was während der Partnerschaft entgeltlich erworben oder gespart wurde, insbesondere der Arbeitserwerb. Wer behauptet, ein Vermögenswert sei sein Eigengut, muss das beweisen können (Art. 200 ZGB). Während jeder/jede das Eigengut behält, wird die im Auflösungszeitpunkt vorhandene Errungenschaft (der sog. Vorschlag) hälftig geteilt.

Hat die Auflösung Auswirkungen auf das Guthaben in der Pensionskasse?

Gemäss Art. 33 PartG müssen die während der Partnerschaft erworbenen Pensionskassenguthaben bei einer Auflösung ausgeglichen werden, um allfällige Nachteile zwischen den Partnern oder Partnerinnen zu beseitigen (z.B. weil aufgrund der Kinderbetreuung nicht gleich viel gearbeitet und einbezahlt werden konnte). Dazu wird berechnet, wieviel während der Partnerschaft einbezahlt wurde – das entspricht der Differenz zwischen der Austrittsleistung am Eintragungsdatum und dem Datum der Einleitung des Auflösungsverfahrens. Jede Partnerin bzw. jeder Partner hat Anspruch auf die Hälfte des so berechneten Guthabens des/der anderen. Ein Verzicht auf die Teilung ist nur unter strengen Voraussetzungen

möglich, z.B. wenn nachgewiesen werden kann, dass die Altersvorsorge auch ohne den Ausgleich gesichert ist.

Damit die Guthaben berechnet werden können, muss dem Gericht eine sogenannte „Durchführbarkeitserklärung“ der Pensionskasse eingereicht werden. Darin hält die Pensionskasse die Höhe des in der Partnerschaft gesparten Guthabens fest und bestätigt, dass die Teilung durchführbar ist. Die Durchführbarkeitserklärung sollte erst bei der Pensionskasse bestellt werden, wenn das Verfahren eingeleitet wurde, da das Datum der Einleitung für die Berechnung benötigt wird. Im Auflösungsurteil weist das Gericht die betroffene Pensionskasse an, den berechneten Ausgleich vorzunehmen. Das Guthaben wird nur zwischen den Pensionskassen verschoben und nicht ausbezahlt.

Übrigens sind auch die Guthaben der AHV Ausgleichskasse von einer Auflösung betroffen: Beim sog. „Splitting“ werden die Einkommen, welche die Partner oder Partnerinnen während der Partnerschaft erzielt haben, geteilt und beiden hälftig angerechnet, um die Alters- oder Invalidenrente korrekt berechnen zu können. Das Splitting muss bei der Ausgleichskasse nach der Auflösung beantragt werden.

Kann ich nach der Auflösung wieder meinen Ledignamen tragen?

Durch die Auflösung ändert sich der Name nicht automatisch – wer seinen Namen bei der Eintragung geändert hat, behält diesen also auch nach der Auflösung. Dafür sieht Art. 30a PartG vor, dass jederzeit beim Zivilstandsamt erklärt werden kann, wieder den Ledignamen tragen zu wollen.

Was kostet eine Auflösung?

Bei einer Auflösung fallen Gerichtsgebühren und allenfalls Anwaltskosten an. Die Höhe hängt von verschiedenen Faktoren ab, z.B. vom Aufwand und der Schwierigkeit des Falls. Wenn die finanziellen Mittel

fehlen, um nebst dem Lebensunterhalt die Prozesskosten zu finanzieren, besteht nach Art. 117 Zivilprozessordnung (ZPO) die Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu beantragen. Dabei wird man vorerst von den Gerichtskosten befreit – vorausgesetzt wird aber, dass Mittellosigkeit vorliegt und das Verfahren nicht aussichtslos scheint. Ein unentgeltlicher Rechtsbeistand wird bewilligt, wenn man auf fachkundigen Rat angewiesen ist (z.B. weil auch die Gegenseite einen Anwalt hat). Das Verfahren bei einem gemeinsamen Auflösungsbegehren ist wesentlich kürzer – und daher auch günstiger – als bei einer Auflösungsklage, weshalb es sich für beide Partnerinnen oder Partner lohnt, auf eine einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten.

Haben Sie weitere Fragen zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder wünschen Sie anwaltliche Unterstützung im Auflösungsverfahren? Gerne berate und vertrete ich Sie!



MLaw Dinah Hetata
Rechtsanwältin

Schaub Hochl Rechtsanwälte,
Theaterstrasse 29, 8400 Winterthur
Tel: 052 213 35 35
hetata@schaubhochl.ch

www.schaubhochl.ch